

## **Hinweis**

### **Streu- und Räumpflicht**

#### **Allgemeine Verkehrssicherungspflicht**

Der Eigentümer, der sein Grundstück oder sein Gebäude für Personen zugänglich macht, hat dafür zu sorgen, dass niemand durch vorhersehbare Gefahren Schaden erleidet - er ist verkehrssicherungspflichtig. Der Umfang seiner Pflichten hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

#### **Übertragung der Pflicht**

Den Städten und Gemeinden obliegt die Verkehrssicherungspflicht an Bürgersteigen und Gehwegen. Es steht ihnen aber das Recht zu, diese Pflicht per Satzung auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu übertragen, davon haben die Ortsgemeinden sowie die Stadt Rhens in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel insgesamt Gebrauch gemacht.

Damit sind die Kommunen aber nicht völlig aus der Pflicht, vielmehr haben sie zu überwachen, ob die Satzung eingehalten wird.

#### **Entstehen und Umfang**

Die Streupflicht oder die Pflicht zur Schneeräumung entsteht erst bei einer konkreten Gefahrenlage, d.h. bei Glätteis oder einsetzendem Schneefall. Zu Vorsorgemaßnahmen wegen einer nur drohenden Vereisung oder Schneeglätte besteht grundsätzlich keine Rechtspflicht. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Wetterlage zu vorbeugenden Kontrollen Anlass gibt.

Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Bei Gehwegen, die über 1,50 m breit sind, genügt zum Abstreuen ein Streifen von 1,50 m Breite. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

#### **Zeitliche Begrenzung**

Nach den Ortssatzungen ist die Zeit von ca. 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr üblich für die Schneebeseitigung oder das Streuen (Aufkommen und Beendigung des Berufsverkehrs). Für den Zeitungszusteller muss nicht schon vor 7.00 Uhr gestreut werden. Zu Räumen und zu Streuen ist unmittelbar nach dem Ende des Schneefalls. Allerdings ist es mit dem einmaligen Schneeräumen und Streuen nicht immer getan.

Bei Dauerschneefall sind die Beseitigungs- und Streuarbeiten zu wiederholen. Das gilt insbesondere dann, wenn das Streugut seine Wirkung verloren hat. Dies kann in Abständen von wenigen Stunden erforderlich sein.

### **Verhinderung**

Ist der Pflichtige wegen Alters oder Gebrechlichkeit auf Dauer nicht mehr in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Räum- und Streuarbeiten von einer anderen Person durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Verpflichteten, die aus beruflichen oder anderen Gründen tagsüber nicht zu Hause sind. Sie müssen sich während dieser Zeit vertreten lassen, z. B. durch Nachbarn.

In jedem Falle sind die konkreten Bestimmungen nach der jeweiligen Ortssatzung zu beachten.